

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen  
 Bäckerzeitung  
 KC Arbeitsrecht

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Mag. Bayerl


Durchwahl  
 3191

Datum  
 26.09.2017

---

## RUNDSCHREIBEN 104/2017

---

<b>Arbeitsrecht</b>	<b>Lohnvertrag</b>	
<b>Betrifft:</b> Erhöhung der KV-Löhne Bäckergewerbe 2017		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b> Erhöhung der Lohnkategorien und Regelung über den Mindestlohn von € 1.500,00 bis 1. Oktober 2019		

Die diesjährige Lohnverhandlung für das Bäckergewerbe konnte bereits in der ersten Verhandlungsrunde am 11. September 2017 zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Das Ergebnis lautet:

- Erhöhung der kollektivvertraglichen Löhne, die bereits über dem Mindestlohn von € 1.500,00 liegen, um **1,9 %** (gerundet auf den nächsten ganzen Euro).
- Die **Lehrlingsentschädigungen** wurden um **1,9 %** (gerundet auf den nächsten ganzen Euro) erhöht.
- Die Abzüge für Kost und Quartier wurden nicht angepasst.
- Die Stundensätze für die einzelnen Lohnkategorien werden, statt bisher mit vier Nachkommastellen, mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.
- Der **Tagsatz für Aushelfer/in, die Erschwerniszulage und das Taggeld** wurden um **1,9 %** angehoben.
- **Geltungsbeginn: 1.10.2017.**
- **Sonderregelung für die Verwendungsgruppen 4 bis 8, die den Mindestlohn von € 1.500,00 noch nicht erreicht haben.**

Um das Ziel eines Mindestlohnes von € 1.500,00 bis zum 31.12.2019 zu erreichen, wurden diese Lohnkategorien außerordentlich angehoben und bereits für die Geltungstermine 1. Oktober 2018 und 1. Oktober 2019 die entsprechenden Lohnsätze festgelegt.

Diese Lohnsätze werden daher bei den Lohnverhandlungen im Jahr 2018 und 2019 nicht mehr angehoben.

Zusätzlich wurde eine redaktionelle Anpassung des persönlichen Geltungsbereichs (I. (1) lit. c vorgenommen, da die alte Formulierung keine präzise Abgrenzung zu den Angestellten vorgesehen hat. Durch diese Anpassung ist es zu keiner materiellen Änderung gekommen.

In der Beilage erhalten Sie den mit der Arbeitergewerkschaft PRO-GE akkordierten Lohnvertrag mit der Bitte um Übermittlung an die Mitgliedsbetriebe.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: B1 - Lohnvertrag</b>
<b>Dokumente: -</b>	

Freundliche Grüße

**BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE**

Mag. Thomas Hagmann e.h.  
Bundesinnungsmeister-Stv.

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin